

**Studienordnung
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Schmalkalden
für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor)
vom 8. April 2009**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflichtfächer
- § 3 Wahlpflichtfächer
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 In-Kraft-Treten

Gemäß § 5 ... des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung ... (GVBl. S. ...), erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre; der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. April 2009 die Studienordnung beschlossen; die zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am ... der Studienordnung zugestimmt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor) Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor).

**§ 2
Pflichtfächer**

Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen in den sechs theoretischen Studiensemestern gem. § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

§ 3 Wahlpflichtfächer

(1) Das Studienangebot im Wahlpflichtbereich besteht gem. § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor) aus Bereichen, die sich aus jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächern im Umfang von jeweils vier SWS zusammensetzen.

(2) Es können weitere Wahlpflichtfächer im Umfang von 4 SWS aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionalen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden. Diese müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben werden.

(3) Der Stundenumfang beträgt insgesamt 48 SWS. Es wird empfohlen, im 4. theoretischen Studiensemester drei, im 5. theoretischen Studiensemester sechs und im 6. theoretischen Studiensemester drei Module zu absolvieren.

(4) Es ist an einem Bachelor-Seminar im Umfang von 2 SWS teilzunehmen.

§ 4 Praktisches Studiensemester

(1) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre ist ein praktisches Studiensemester mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen enthalten. Eine Anrechnung von Ausbildung oder beruflicher Tätigkeit erfolgt nicht. Das praktische Studiensemester wird von der Fachhochschule begleitet.

(2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit relevant sind.

(3) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

(4) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.

(5) Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts der Fakultät Wirtschaftswissenschaften schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:

- die Verpflichtung der Studierenden,

a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,

b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,

c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,

d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,

e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;

- die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung,

a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,

b) den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,

c) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,

- d) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- e) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

(6) Die Studierenden sind während des praktischen Studienseesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(7) Auf der Grundlage des Praktikumsberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das praktische Studienseester erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften